



LANDKREIS
HAVELLAND

Amtsblatt

für den Landkreis Havelland

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow
Redaktion: Pressestelle, Martin Kujawa, Marie Jost, Giannina Dziallas
Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee zur kostenlosen Abholung bereit. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.havelland.de abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte liegen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen und Dallgower Str. 9 in 14612 Falkensee aus.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachung	208
<i>im Zusammenhang mit dem Übergang von Kreistagssitzen</i>	
Öffentliche Bekanntmachung	209
<i>Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst des Landkreises Havelland</i>	
Öffentliche Bekanntmachung	213
<i>Haushaltssatzung für das Jahr 2026 für den Landkreis Havelland</i>	

Öffentliche Bekanntmachung im Zusammenhang mit dem Übergang von Kreistagssitzen

Als Kreiswahlleiter treffe ich hiermit gem. § 60 Absatz 6 Satz 2 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) folgende Feststellung:

- Der Kreistagssitz im Wahlkreis 6303 der Kreistagswahl 2024 der Frau Vivien Tharun (DIE PARTEI) aus Dallgow-Döberitz geht nach deren Mandatsverzicht ab dem 1. August auf ihren ersten Nachrücker Herrn Marc Lampe (DIE PARTEI) aus Dallgow-Döberitz über.

Rathenow, den 21.07.2026

gez. Nils Ahrens
Kreiswahlleiter gem. § 15 KWahlG

Öffentliche Bekanntmachung

Die nachfolgend in ihrem Wortlaut wiedergegebene, am 29. Juni 2026 vom Kreistag des Landkreises Havelland beschlossene Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst des Landkreises Havelland (Beschluss Nr. BV-0248/26) ist nicht genehmigungs- und anzeigepflichtig und wird nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut veröffentlicht.

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst des Landkreises Havelland

Präambel

Aufgrund der §§ 3, 28 und 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 9 Abs. 2 S. 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Kommunalrechts vom 5.3.2024 (GVBl. I Nr. 10), der §§ 1, 2, 6 und 17 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz – BbgRettG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 10], S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 28], S. 8), sowie der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]), hat der Kreistag des Landkreises Havelland in der Sitzung am 29. Juni 2026 mit Beschluss Nr. BV-0248/26 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Der Rettungsdienst als öffentliche Einrichtung

Der Landkreis Havelland übernimmt als Träger des Rettungsdienstes die ihm nach dem Brandenburgischen Rettungsdienstgesetz obliegende Aufgabe der bedarfsgerechten und flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des qualifizierten Krankentransports als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransports.

§ 2 Grundsätze

- (1) Die Notfallrettung soll unverzüglich lebensrettende Maßnahmen einleiten und weitere schwere gesundheitliche Schäden bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten verhindern. Sie soll ihre Transportfähigkeit herstellen und Notfallpatientinnen und Notfallpatienten mit einem Rettungsfahrzeug unter fachgerechter Betreuung in eine für die weitere Versorgung geeignete Gesundheitseinrichtung befördern. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind verletzte und erkrankte Personen, die sich in Lebensgefahr befinden, sowie Personen, bei

denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.

- (2) Der qualifizierte Krankentransport ist die Beförderung von sonstigen kranken, verletzten oder hilfsbedürftigen Personen, die keine Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten sind. Sie müssen nach ärztlicher Beurteilung der fachgerechten Betreuung oder eines besonders ausgestatteten Krankentransportfahrzeugs bedürfen.
- (3) Notfallpatientinnen und Notfallpatienten haben Vorrang.
- (4) Die Entscheidung über den Einsatz der bodengebundenen Rettungsmittel trifft die Regionalleitstelle für den Rettungsdienst unter Zugrundelegung der Angaben des Bestellers und deren pflichtgemäßer Prüfung.

§ 3 Gebührentatbestand

- (1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes erhebt der Landkreis Havelland Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Der Träger des Rettungsdienstes ist berechtigt, unabhängig vom tatsächlich eingesetzten Rettungsmittel eine Gebühr für ein Rettungsmittel niedrigerer Versorgungsstufe zu erheben.
- (2) Die Gebühren entstehen
 - a. bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW), eines Notfallkrankenzugwagens (NKW) oder eines Rettungswagens (RTW) mit dem Transport;
 - b. bei dem Einsatz eines Notarzteinsetzfahrzeugs (NEF) mit der Behandlung eines Notfallpatienten;
 - c. für die Leitstelle mit der nach Alarmierung erfolgten pflichtgemäß durchgeführten Prüfung ergehenden Disposition der Leitstelle zum Ausrücken eines KTW, NKW, RTW oder NEF;
 - d. bei einer missbräuchlichen Alarmierung durch das Ausrücken des jeweiligen Rettungsmittels. Eine missbräuchliche Alarmierung liegt vor, wenn die Person, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert, weiß oder hätte wissen müssen, dass die einen Einsatz von Rettungsmitteln rechtfertigende Situation nicht gegeben ist;
 - e. für einen durch den Patienten willentlich bestellten aber trotz entsprechender medizinischer Indikation nicht benutzten Krankentransportwagen oder Rettungswagen entsteht die Gebührenschuld mit der Ablehnung des Transportes durch den Patienten.
- (3) Die Gebühren nach § 3 Abs. 2 lit. d und lit. e sind nicht gegenüber der jeweiligen Krankenversicherung abrechenbar.

§ 4 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenpflichtig ist die Person, die die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt oder in deren Interesse der Rettungsdienst tätig wird.

- (2) Im Falle einer missbräuchlichen Alarmierung wird die Person Gebührenschuldner, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert und dabei weiß oder hätte wissen müssen, dass die einen Einsatz von Rettungsmittel rechtfertigende Situation nicht gegeben ist.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Gebührenmaßstab

Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes als Wahrscheinlichkeitsmaßstab pauschal erhoben.

§ 6 Gebührensätze

Es gelten die folgenden Gebührensätze:

Krankentransportwagen (KTW)	596,01 €
Rettungswagen (RTW)	662,80 €
Notfallkrankenwagen (NKW)	1.363,53 €
Notarzteinsetzfahrzeug (NEF)	1.119,04 €
Leitstelle – KTW	49,62 €
Leitstelle – RTW	63,80 €
Leitstelle – NEF	26,31 €
Leitstelle - NKW	51,04 €

§ 7 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren sind innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids an die Finanzbuchhaltung des Landkreises Havelland zu entrichten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Juli 2026 für den Landkreis Havelland in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst des Landkreises Havelland vom 15. Dezember 2025, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Havelland vom 9. Februar 2026, außer Kraft.

Rathenow, den 15.07.2026

gez. Lewandowski

Landrat

Gemäß § 3 Abs. 3 BbgKVerf Satz 1 i. V. m. § 22 Abs. 1 Hauptsatzung des Landkreises Havelland wird die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst des Landkreises Havelland öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestraße 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee aus.

Öffentliche Bekanntmachung

Die Haushaltssatzung 2026 des Landkreises Havelland wurde vom Kreistag in seiner Sitzung am 15.12.2025 mit Beschlussnummer BV-0187/25 beschlossen.

Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Teile und wurde zur Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, dem Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg, vorgelegt.

Die Genehmigung der Haushaltssatzung 2026 wurde am 29.06.2026 unter der Dokumentennummer A-2026-00287507 mit Auflagen erteilt. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen gemäß § 5 der Haushaltssatzung wird anteilig i.H.v. 19.566.900 EUR genehmigt. Im Übrigen wird die Genehmigung versagt.

Der Kreistag ist der Versagung mit Beschlussnummer BV-0257/26 in seiner Sitzung am 29.06.2026 beigetreten.

Die Satzung wird nachfolgend mit ihrem vollständigen Wortlaut vom 15.12.2025 veröffentlicht.

Haushaltssatzung für das Jahr 2026 für den Landkreis Havelland

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 69 i. V. m. § 65 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S. 81) in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschluss des Kreistages vom 15.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird wie folgt festgesetzt:

Festsetzung	EUR
<u>1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der</u>	
Erträge	552.458.100
Aufwendungen	572.667.000
<u>davon:</u>	
ordentliche Erträge	552.228.100
ordentliche Aufwendungen	572.667.000
außerordentliche Erträge	230.000
außerordentliche Aufwendungen	0
Gesamtergebnis	-20.208.900
<u>2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der</u>	
Einzahlungen	581.615.600
Auszahlung	598.890.500
<u>davon:</u>	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	538.960.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	554.282.300
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	7.815.400
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	42.672.300
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	34.839.400
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.935.900
Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln	-17.274.900

§ 2

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen.

§ 3

- a) Der Hebesatz der Kreisumlage wird mit 42,0 v. H. der für das Haushaltsjahr 2026 geltenden Umlagegrundlage festgesetzt.
- b) Zur Abgeltung der ungedeckten Ausgaben gemäß § 116 i. V. m. §§ 100 und 142 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz- BbgSchulG) vom 02. August 2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2025, wonach den Schulträgern von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen innerhalb und außerhalb des Landkreises die Schulkosten (einschl. Wohnheimkosten) für die Schüler, die nicht aus ihrem Wohngebiet zur Schule kommen, vom Landkreis zu erstatten sind, wird von den kreisangehörigen Entsendegemeinden eine Mehrbelastung zur Kreisumlage nach § 130 Absatz 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) erhoben. Grundlage der Aufwandsermittlung sind die vom Landkreis zu leistenden Schulkostenbeiträge nach § 116 Absatz 2 BbgSchulG. Diese Mehrbelastung wird für 2026 wie folgt festgesetzt:

Schulkosten in EUR für die

Gemeinde	Brieselang	498.082,31
Gemeinde	Dallgow-Döberitz	954.205,83
Stadt	Falkensee	786.085,26
Stadt	Ketzin/Havel	178.061,12
Gemeinde	Milower Land	310.319,04
Stadt	Nauen	964.054,06
Stadt	Premnitz	290.635,91
Stadt	Rathenow	239.040,40
Gemeinde	Schönwalde-Glien	586.341,12
Gemeinde	Wustermark	483.664,31

Stadt	Friesack	133.410,29
Gemeinde	Mühlenberge	32.207,39
Gemeinde	Paulinenaue	107.421,77
Gemeinde	Pessin	27.850,38
Gemeinde	Retzow	23.654,94
Gemeinde	Wiesenaue	53.623,72
Gemeinde	Kotzen	53.609,58
Gemeinde	Märkisch Luch	83.490,33
Gemeinde	Nennhausen	105.787,13
Gemeinde	Stechow-Ferchesar	60.683,87
Gemeinde	Gollenberg	23.065,72
Gemeinde	Großderschau	24.694,49
Gemeinde	Havelaue	71.394,78
Gemeinde	Kleßen-Görne	17.473,72
Stadt	Rhinow	77.474,55
Gemeinde	Seeblick	78.525,69

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 58.476.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 34.839.400 EUR festgesetzt.

§ 6

1. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines weiteren Fehlbetrages im laufenden Haushaltsjahr in Höhe von 2,5 % der ordentlichen Aufwendungen
 - und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen in Höhe von 2,5 % der ordentlichen Aufwendungen und Auszahlungen festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird auf 200.000 EUR festgesetzt.
5. Die Regelungen der Budgetrichtlinie bleiben unberührt.

Rathenow, den 19.1.2026



Lewandowski
Landrat

Gemäß § 69 Abs. 5 BbgKVerf wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen kann. Die Haushaltssatzung einschließlich der dazugehörigen Anlagen liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme für jeden in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Str. 9, 14612 Falkensee aus. Zusätzlich kann die Haushaltssatzung im Internet unter folgendem Link eingesehen werden: www.havelland.de (Landkreis & Verwaltung – Verwaltung – Kämmerei – Haushaltssatzung).

Rathenow, den 20.07.2026

gez. Lewandowski
Landrat